

§ 16

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote in § 4 Nr. 7 und Nr. 11 und § 5 Nr. 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

(2) Die Verbote § 4 Nr. 32 und § 5 Nr. 8 und Nr. 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 22. Juni 1981 (StAnz. S. 1466) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 51/52 2003 S. 5116

1222

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Hengstbaches in den Städten Dreieich und Neu-Isenburg (Landkreis Offenbach)

Vom 18. November 2003

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246 ff.) sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 10), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) Am Hengstbach wird in den Städten Dreieich und Neu-Isenburg von km 40,448 bis km 27,040 ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Dreieich

Gemarkung Götzenhain	Fluren 4 und 5
Gemarkung Dreieichenhain	Fluren 1, 3, 5 und 11
Gemarkung Sprendlingen	Fluren 1, 2, 3, 14 und 15
Gemarkung Buchschlag	Fluren 1, 2, 5 und 6

Stadt Neu-Isenburg

Gemarkung Neu-Isenburg	Fluren 29 und 30
Gemarkung Zeppelinheim	Fluren 1 bis 4, 7 und 18

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen Blatt 1 bis 6 (Maßstab 1 : 2 500) und Blatt 7 und 8 (Maßstab 1 : 5 000). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet.

(3) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt Hanau —
— Obere Wasserbehörde —
Willy-Brandt-Straße 23
63450 Hanau

beim

Magistrat der Stadt Dreieich
Hauptstraße 15—17
63303 Dreieich

und beim

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Hugenottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

archivgemäß verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

- dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
- dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
— Bauaufsichtsbehörde —
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach
- dem Landrat des Landkreises Offenbach
— Wasserbehörde —
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach
- dem Landrat des Landkreises Offenbach
— Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —
Ludwig-Erhard-Anlage 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. November 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 51/52 2003 S. 5123

1223

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im alten See bei Gronau“

Vom 8. Dezember 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie den Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Feuchtwiesen nördlich von Gronau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Im alten See bei Gronau“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Teilen der Fluren 6 und 10 der Gemarkung Gronau der Stadt Bad Vilbel und der Fluren 6 und 7 der Gemarkung Rendel der Stadt Karben im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 30 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

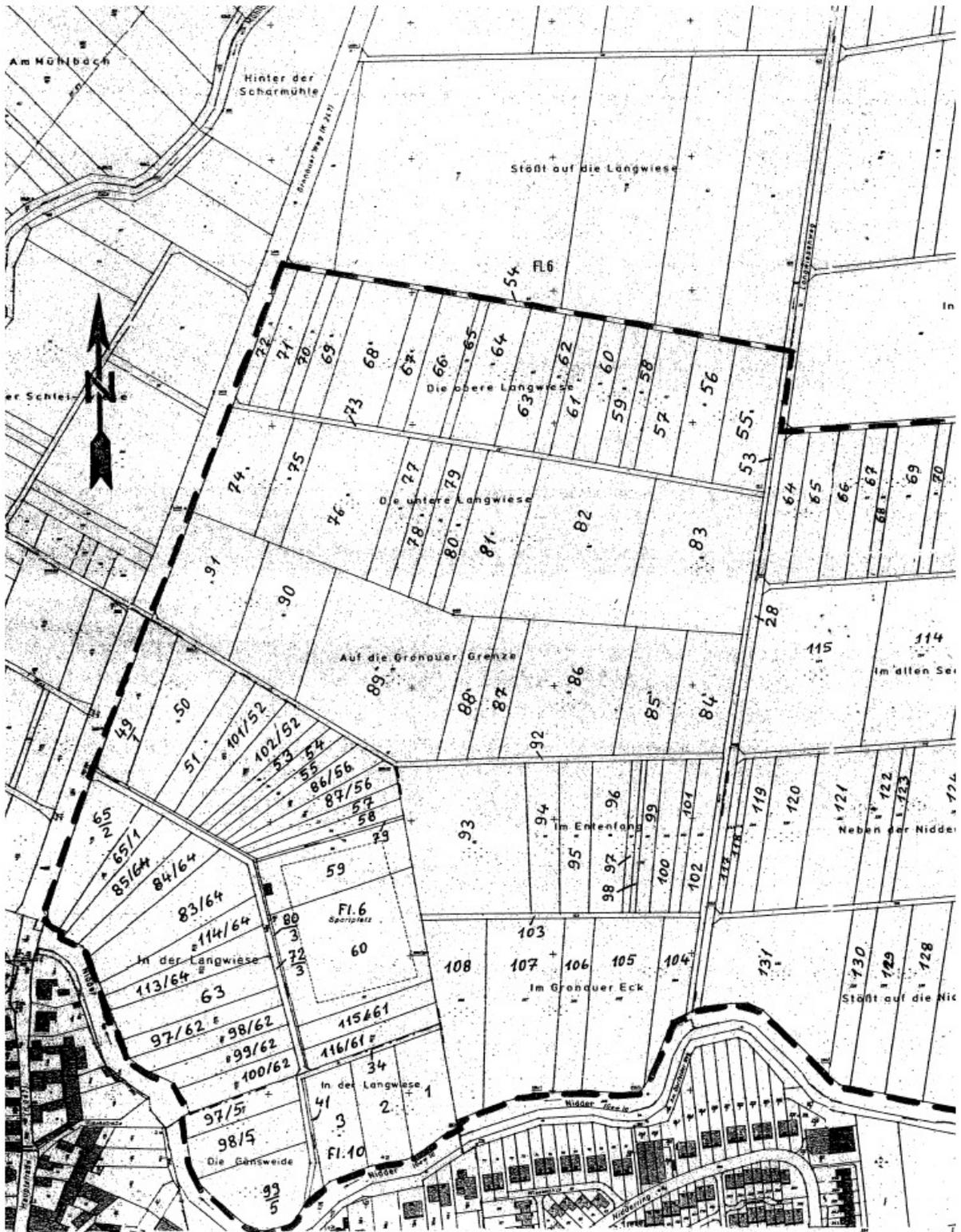
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

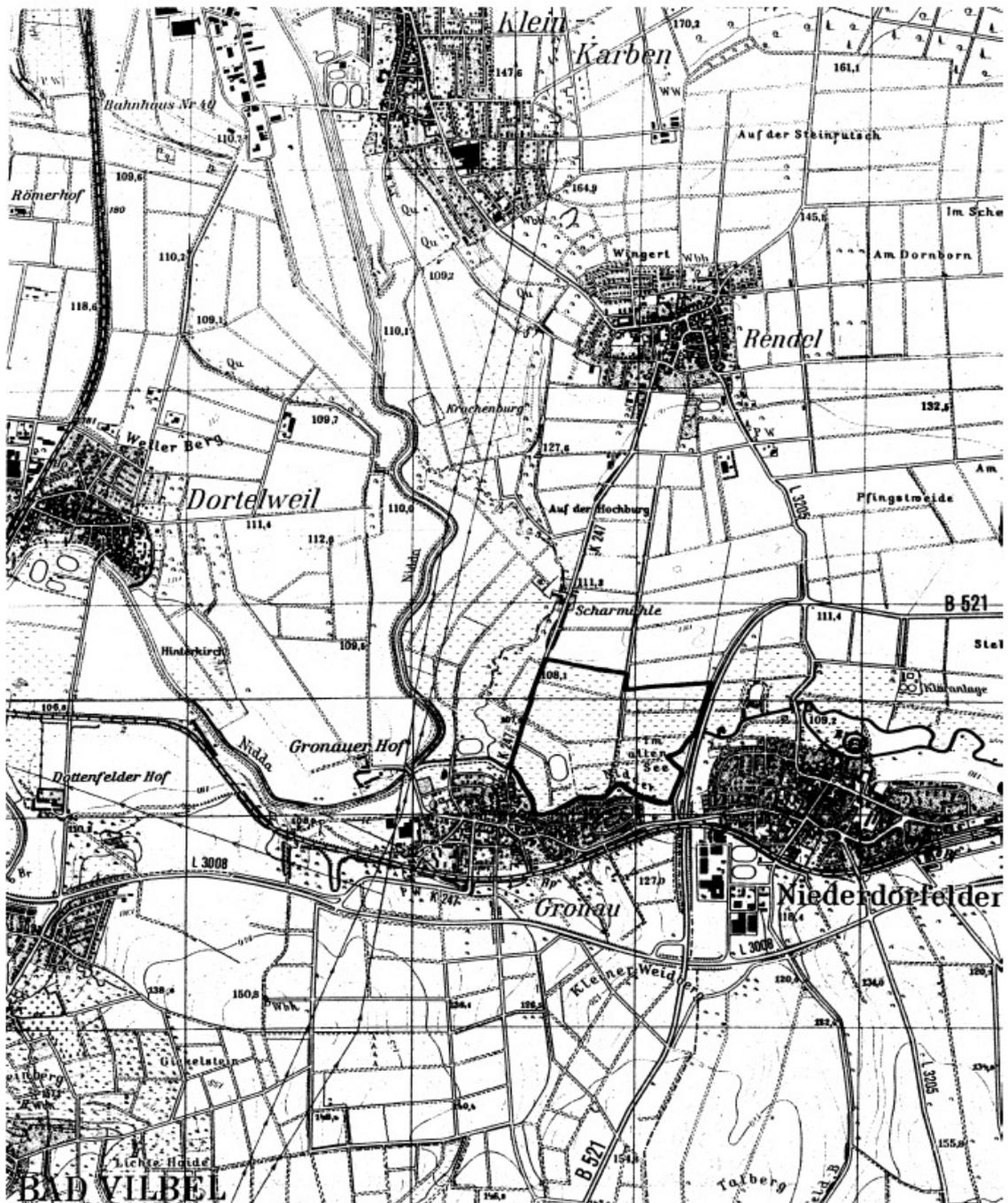
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen in der Auenlandschaft von Nidda und Nidder liegenden Ausschnitt des Naturraums Wetterau als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Grünlandgebiete der Wetterau“ in seiner Funktion als Brut-, Zug-, Rast- und Überwinterungsgebiet zu erhalten, zu entwickeln und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere für die unter Anhang I der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Nr. 79/409 EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 79/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9) EWG fallen-

(Fortsetzung siehe Seite 5127)



**Anlage 1**

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25000, Blatt 5718, 5818

Vervielfältigungsgenehmigungsnummer 2003-1-007

Des Hessischen Landesvermessungsamtes

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im alten See bei Gronau“

(Fortsetzung von Seite 5123)

den Arten Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie für Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Arten wie zum Beispiel Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Grausammer (*Miliaria calandra*). Der Schutz gilt dem offenen Grünlandkomplex mit Frisch- und Feuchtwiesen, darunter die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten mageren Flachlandmähwiesen und Pfeifengraswiesen, sowie den Kleingewässern als wichtigem Teilhabitat der vorkommenden Vogelarten und als Lebensraum seltener Pflanzenarten sowie sonstiger bestandsbedrohter und an Feuchtlebensräume gebundener Tierarten wie Amphibien und Insekten, darunter der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).

(2) Schutz-, Erhaltungs- und Pflegeziel ist insbesondere:

1. die Aufrechterhaltung und Förderung der extensiven Grünlandnutzung;
2. die Erhaltung des offenen Landschaftscharakters;
3. die Gewährleistung einer weitgehenden Störungsfreiheit des Gebietes, insbesondere während der Brut- und Rastzeiten;
4. die Erhaltung des charakteristischen Wasserhaushalts;
5. die Erhaltung und Förderung von Einzelstrukturen wie zum Beispiel Kleingewässern und Brachestreifen.

§ 3

Als Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
4. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli zu betreten, darin Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
5. das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar außerhalb der Wege zu betreten oder dort Fahrrad zu fahren oder außerhalb der für den landwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wegen zu reiten;
6. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
7. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
8. Grünland umzubrechen;
9. Wildäcker, Fütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
10. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
11. Drachen steigen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. das Schlittschuhlaufen auf überschwemmten Wiesenflächen;
3. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;

6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
7. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht. Diese sind der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen; sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Ausübung der Angelfischerei;
10. die Ausübung der Jagd unter den in § 3 Nr. 9 genannten Einschränkungen;
11. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nidderrenaturierung und dem Ausbau des Nidderuferweges, soweit sie dem Schutz- und Erhaltungsziel dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
12. Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
13. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 51/52 2003 S. 5123

1224

Anerkennung der Liselott und Klaus Rheinberger Stiftung, Sitz Neu-Anspach, als rechtsfähige Stiftung

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 7. Oktober 2003 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Liselott und Klaus Rheinberger Stiftung“, Sitz in Neu-Anspach, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 9. Dezember 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
II 21.1 — 25 d 04.11 — (4) — 111

StAnz. 51/52 2003 S. 5127

1225

Anerkennung der „O.M.H. Schmidt-Felsche-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft vom 6. November 2003 und Stiftungssatzung vom 30. September 2003 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „O.M.H. Schmidt-Felsche-Stiftung“, mit Sitz in Frankfurt am Main, als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 8. Dezember 2003

Regierungspräsidium Darmstadt
II 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 533

StAnz. 51/52 2003 S. 5127